



Josef Wagenthaler



Robert Neuwirth

RUHEZEITEN

Auf Grund des von der AUF/FEG erkämpften VwGH- Urteils hat das BM.I. nun klarzustellen versucht, dass die gesetzlichen Ruhezeiten absolut einzuhalten sind und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der Dienstleistung um Plan-, Journal- oder Überstundendienste handelt - damit scheint das B M.I. aber überfordert zu sein!

Das aktuelle Schreiben des BM.I an den Zentralausschuss und die LPD OÖ sorgt naturgemäß für große Verwirrung bzw. Unsicherheit.

Es wird behauptet, dass Ruhezeiten nur bei bei vorgeplanten Überstunden einzuhalten sind. Damit entspricht man in keinster Weise dem VwGH-Urteil, sondern man versucht das Urteil zu umgehen und die Verantwortung auf die Ebene der „Dienstplanner“ abzuschieben.

Faktum ist, dass die Einhaltung von Ruhezeiten nicht umsetzbar ist, weil dies nach dem Wesen des Polizeidienstes auch im Zusammenhang mit einem viel zu niedrigen Personalstand de facto gar nicht möglich ist.

Für die AUF/FEG war und ist dieser rechtswidrige Zustand jedenfalls nicht akzeptabel. Einerseits kommt es immer häufiger vor, dass Mindestruhezeiten ersatzlos entfallen und andererseits klagen bereits viele Kollegen, dass sie keine Zeit mehr haben, ihre sozialen Kontakte zu pflegen bzw. auch schon mit gesundheitliche Auswirkungen kämpfen.

Die Personalvertretung hat die gesetzliche Verantwortung, die sozialen und gesundheitlichen Interessen der Kollegenschaft zu vertreten. Daher haben wir in einem Musterverfahren darum gekämpft, dass durch eine **Ersatzruhezeitregelung** ein notwendiger zeitlicher Ausgleich umgesetzt wird, wie dies auch arbeitsrechtlich vorgesehen ist und in der Privatwirtschaft eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Diese hat zur Folge, dass für Überstunden, die sich im Polizeidienst unweigerlich auch immer wieder im Zeitraum von Ruhezeiten ergeben, **neben ihrer Bezahlung auch ein verspäteter zeitlicher Ausgleich zu gewähren ist.**

Es wird daher weitere Verhandlungen mit dem BM.I geben müssen, um eine derartige Lösung zu erreichen. Klar ist aber auch, dass eine derartige Regelung wohl nur in Verbindung mit Übergangsfristen und Freiwilligkeit machbar sein wird. Mittel- bis langfristig wird es unumgänglich notwendig sein auch tatsächlich mehr dienstbares Personal zur Verfügung zu stellen.

Ruhezeiten

Gesetzliche Ruhezeiten sind täglich 11 Stunden und wöchentlich 48 Stunden.

Während dieser Zeiten dürfen keine Dienste angeordnet werden - auch nicht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Ausgenommen davon sind lediglich „qualifizierte“ Überstunden.

„Qualifizierte“ Überstunden“

-sind in Bezug auf Ruhezeiten, Mehrdienstleistungen, die notwendig sind, um

„in Fällen außergewöhnlicher Ereignisse die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in schwerwiegenden kollektiven Gefahrensituationen gewährleisten zu können und zur Erreichung dieses Ziels der Bewältigung dieses Ereignisses absolute Priorität einzuräumen ist.“

(sinngemäßes Zitat des VwGH)

**Weil Polizisten
auch Menschen
sind!**

Nur AUF uns ist Verlass!

www.auf-polizei-ooe.at



Impressum:

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher (AUF), Freie Exekutiv Gewerkschaft (FEG)
Josef Wagenthaler (0664 5458592) Robert Neuwirth (0660 6000112)
Fachausschuss bei der Landespolizeidirektion für Oberösterreich in 4020 Linz, Gruberstraße 35



KLARSTELLUNG